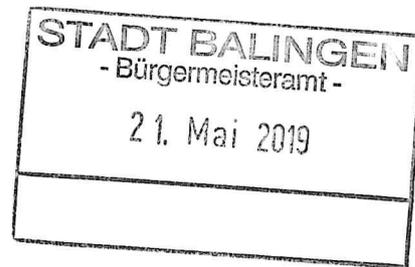




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt
Postfach 10 10 61
72310 Balingen

Tübingen 09.05.2019
Name Dietmar Becker
Durchwahl 07071 757-3284
Aktenzeichen 14-4/2241.1-41
Stadt Balingen
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Haushaltssatzung der Stadt Balingen für das Haushaltsjahr 2019 sowie
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Gartenschau Balingen 2023“ für das
Wirtschaftsjahr 2019**

Schreiben der Stadt Balingen vom 15.02.2019 (eingegangen am 21.02.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat der Stadt Balingen am 29.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird nicht beanstandet. Die Gesetzmäßigkeit des ebenfalls am 29.01.2019 beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gartenschau Balingen 2023 für das Wirtschaftsjahr 2019 wird bestätigt.

I. Genehmigungen:

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 89 Abs. 3, 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 EigBG werden genehmigt:

1. Der in § 2 der **Haushaltssatzung** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 7.140.000 EUR mit der **Auflage**, dass Kredite im Haushaltsvollzug nur unter vollständiger Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe aus § 78 Abs. 3 GemO aufgenommen werden dürfen,

2. der in § 3 **der Haushaltssatzung** enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.040.000 EUR, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 12.380.000 EUR,
3. der in Nr. 2 des Beschlusses über den **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gartenschau Balingen 2023** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.303.000 EUR und
4. der in Nr. 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 315.000 EUR.

II. Begründung und Hinweise zum Haushaltsplan 2019 und zur Finanzplanung:

Mit dem diesjährigen Haushalt, der erstmals nach den Vorschriften der Kommunalen Doppik erstellt wurde, erfüllt die Stadt Balingen die neuen Vorgaben zum Haushaltsausgleich, wonach das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) ausgeglichen sein soll (§ 80 Abs. 2 GemO). Über den gesamten Finanzplanungszeitraum kann im Ergebnishaushalt jährlich ein positives ordentliches Ergebnis ausgewiesen werden. Nach der vorgelegten Planung wird die Stadt Balingen in der Lage sein, ihren gesamten Ressourcenverbrauch einschließlich aller Abschreibungen zu erwirtschaften.

Verglichen mit der Finanzplanung des Haushaltsplans 2018 kann die Stadt für die Jahre 2019 bis 2021 in der Summe voraussichtlich rd. 9,3 Mio. EUR mehr aus ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaften als bislang geplant. Nach Abzug der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung werden der Stadt in diesem Zeitraum rd. 9,6 Mio. EUR mehr an Nettoinvestitionsfinanzierungsmitteln (in der Kameralistik Nettoinvestitionsraten) zur Finanzierung ihrer Investitionen zur Verfügung stehen.

In der Perspektive der mittelfristigen Finanzplanung rechnet die Stadt im Kernhaushalt allerdings mit jährlich zurückgehenden Überschüssen der Ertrags- und Finanzkraft. Beträgt der veranschlagte Überschuss im Ergebnishaushalt für das Jahr 2019 noch über 5 Mio. EUR, so rechnet die Stadt im Jahr 2022 nur noch mit einem veranschlagten ordentlichen Ergebnis von rd. 178.000 EUR, und das, obwohl der Finanzplanung noch gute wirtschaftliche Prognosen zugrunde gelegt wurden.

Im Hinblick auf diese Entwicklung sollte die Stadt Balingen mittelfristig Maßnahmen unternehmen, um die positive Ertrags- und Finanzkraft ihres Haushalts abzusichern und zu erhalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die sich abzeichnende wirtschaftliche Abschwächung und die weiterhin bestehenden konjunkturellen Risiken.

Da die Stadt Balingen im Rahmen der Doppikumstellung zahlreiche Investitionen und auch eine anteilige Kreditfinanzierung aus dem Vorjahreshaushalt im Haushalt 2019 neu veranschlagt hat, weist das Regierungspräsidium darauf hin, dass die Inanspruchnahme der für das Haushaltsjahr 2018 genehmigten und von der Stadt Balingen bislang noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung in Höhe von 8.323.000 EUR nicht mehr notwendig ist.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Kernhaushalt 2019 wird mit der Auflage genehmigt, dass Kredite im Haushaltsvollzug nur unter vollständiger Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe aus § 78 Abs. 3 GemO aufgenommen werden dürfen. Das heißt, die Stadt darf im Haushaltsjahr 2019 Kredite erst aufnehmen, wenn zuvor alle anderen vorrangigen Deckungsmittel wie z. B. der für die Kredittilgung nicht benötigte Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, ein positiver Zahlungsmittelbestand des Finanzhaushalts oder im Haushaltsjahr vorhandene ungebundene liquide Eigenmittel (Liquidität) ausgeschöpft bzw. eingesetzt wurden. Diese Maßnahme ist notwendig, da im Gesamtfinanzhaushalt für das Jahr 2019 ein positiver Zahlungsmittelbestand - wenn auch nur in Höhe von 1.937 EUR (siehe Haushaltsplan Seite 39, lfd. Nr. 36) - ausgewiesen wird und die Stadt nach der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr 2019 über einen Liquiditätsstand verfügen wird, der über der gesetzlich vorgegebenen Mindestliquidität liegt. Da nach § 78 Abs. 3 GemO Gemeinden Kredite nur aufnehmen dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre, darf die Stadt Balingen die im Haushaltsplan 2019 veranschlagten Kredite erst aufnehmen, wenn abschließend sichergestellt ist, dass zur Investitionsfinanzierung keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, wirtschaftlich zweckmäßige Kreditaufnahmen zu tätigen.

Bei der Aufstellung der Haushalts- und Finanzplanung ist zukünftig darauf zu achten,

- dass die im Ergebnishaushalt veranschlagten Abschreibungen sowie die aufgelösten Investitionszuwendungen und -beiträge in der gesamten

mittelfristigen Finanzplanung an die Entwicklung der Investitionen entsprechend angepasst werden (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 GemHVO) und

- dass dem Haushaltsplan neben den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe auch die neuesten Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Balingen mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, oder eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen beizufügen sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 7 u. 8 GemHVO).

III. Hinweise zum Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs Gartenschau Balingen 2023:

Der im Festsetzungsbeschluss über den Wirtschaftsplan 2019 unter der Nr. 4 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite liegt mit 315.000 EUR über der Summe der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und damit weit über dem genehmigungspflichtigen Betrag. Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass durch die im Vermögens- bzw. Finanzplan ausgewiesenen Kapitalzuführungen aus dem Kernhaushalt sowie die Aufnahme von Deckungskrediten der Höchstbetrag der Kassenkredite im nächsten Wirtschaftsplan reduziert werden kann.

Zur Gesetzmäßigkeit des Festsetzungsbeschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Balingen“ für das Wirtschaftsjahr 2019 erging ein gesondertes Schreiben des Regierungspräsidiums.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Tappeser
Regierungspräsident